

## Niederschrift über die Sitzung

des Gemeinderates der Gemeinde Speichersdorf  
- öffentlicher Teil -

Tag und Ort                    am 16.01.2017 im Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzender                1. Bürgermeister Manfred Porsch

Schriftführer/in            Maria Kaußler

Eröffnung der Sitzung     Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Anwesend                    Von den **21** Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates der Gemeinde Speichersdorf sind zu Beginn **19** anwesend:

**1. Bürgermeister**

Herr Manfred Porsch

**2. Bürgermeister**

Herr Rudolf Heier

**3. Bürgermeister**

Herr Dr. Wolfgang Hübner

**Mitglieder Gemeinderat**

Herr Christian Bäß

Teilnahme im Verlauf von TOP 1 (19.20 Uhr)

Herr Günther Bauer

abwesend zu TOP 2

Herr Matthias Busch

Herr Franc Dierl

Herr Hermann Eisenhut

Herr Dominik Fick

Frau Claudia Fischer

Frau Annke Gräbner

Herr Gernot Hammon

Herr Rudolf Kirchberger

Herr Christian Porsch

Herr Hans Schmid

Herr Franz Schmidt

Herr Roland Steininger

Herr Norbert Veigl

Frau Simone Walter

Herr Gerd Zetlmeisl

**Ortssprecher/in**

Herr Karl Braun

Herr Harald Graf

**Verwaltung**

Herr Thorsten Leusenrink

Herr Thomas Schneider

**Gast**

Herr Rechtsanwalt Karl-Friedrich Hacker

**Schriftführerin**

Frau Maria Kaußler

Es fehlen entschuldigt:

**Mitglieder Gemeinderat**

Herr Günther Vogel

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.

1. Bürgermeister Porsch begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Speichersdorf, die Zuhörer/innen sowie die Vertreter der Presse und eröffnet die Sitzung.

Tagesordnung:

**Öffentlicher Teil**

1. Änderung des Kommunalabgabengesetzes; Information zur Einführung der Straßenausbaubeitragssatzung und speziell zur neuen Alternative der "wiederkehrenden Beiträge" durch Herrn Rechtsanwalt Karl-Friedrich Hacker von der Anwaltskanzlei F.E.L.S aus Bayreuth
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19.12.2016
3. Bekanntgabe von Terminen
4. Bekanntgaben
5. Sonstiges
  - 5.1. Betrugsmasche mit Werbeanzeigen für angeblich neue Gemeindebroschüre
  - 5.2. Beschädigung der Skulptur "Photosymbiose" des "energy-in-art"-Projekts bei Wirbenz

**Öffentlicher Teil**

<b>1</b>	<p><b>Änderung des Kommunalabgabengesetzes; Information zur Einführung der Straßenausbaubeitragssatzung und speziell zur neuen Alternative der "wiederkehrenden Beiträge" durch Herrn Rechtsanwalt Karl-Friedrich Hacker von der Anwaltskanzlei F.E.L.S aus Bayreuth</b></p>
	<p><u>Bürgermeister Porsch</u> begrüßt Herrn Rechtsanwalt Hacker zu Tagesordnungspunkt 1 und gibt eingangs zusammenfassend nachfolgenden <b>Sachverhalt:</b></p> <p>Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit Art. 62 Gemeindeordnung (GO) (Grundsätze/Reihenfolge der Einnahmehbeschaffung) waren die Gemeinden auch bisher schon im Rahmen der „Soll-Regelung“ verpflichtet, für die Erneuerung und Verbesserung von Ortsstraßen sogenannte Straßenausbaubeiträge zu erheben. Nur bei einer besonders herausragenden und dauerhaft gesicherten Haushaltslage ist es möglich, auf den Erlass einer Straßenausbausatzung zu verzichten.</p> <p>Der Bayerische Landtag hat sich vor der Novellierung des Kommunalabgabengesetzes im März des Jahres 2016 ausführlich mit dem Straßenausbaubeitragsrecht auseinandergesetzt.</p> <p>Die zum 01.04.2016 in Kraft getretene Gesetzesänderung behält jedoch</p>

ausdrücklich die bereits bisher bestandene „Soll-Vorschrift“ bei. Sie eröffnete den Gemeinden jedoch die Möglichkeit, anstelle der klassischen Straßenausbaubeiträge künftig sogenannte wiederkehrende Straßenausbaubeiträge gemäß Art. 5b KAG zu erheben.

Das Landratsamt Bayreuth hat sowohl im Genehmigungsschreiben des Haushaltsplanes 2016 als auch letztlich mit Schreiben vom 16.11.2016 die Gemeinde Speichersdorf aufgefordert, bis zum 31.12.2016 eine Straßenausbaubeitragsatzung bzw. eine Satzung für wiederkehrende Beiträge zu erlassen.

Fazit:

Die Gemeinde Speichersdorf muss, sowie fast alle anderen Gemeinden im Landkreis Bayreuth auch, im Vollzug des Kommunalabgabengesetzes und der rechtsaufsichtlichen Forderung des Landratsamtes Bayreuth eine sogenannte Straßenausbausatzung bzw. alternativ eine Satzung über wiederkehrende Beiträge zum Ausbau und Verbesserung der Ortsstraßen beschließen.

Zur Information des Gemeinderates wurde deshalb Herr Rechtsanwalt Karl-Friedrich Hacker von der Kanzlei F.E.L.S eingeladen. Bürgermeister Porsch übergibt das Wort an Herrn Rechtsanwalt Hacker.

Anhand einer PowerPoint-Präsentation referiert Herr Rechtsanwalt Hacker zu der unter TOP 1 genannten Thematik.

In den letzten Jahren wurde das Kommunalabgabengesetz dreimal geändert (zum 01.04.2014, 01.04.2016 und zum 01.01.2017) mit teils weitreichenden Auswirkungen.

Seit dem 01.04.2016 gibt es in Bayern drei Arten von Beiträgen, mit denen kommunale Aufwendungen für eine Straße gedeckt werden können:

- den klassischen Erschließungsbeitrag für die erstmalige, endgültige Herstellung einer Straßenanlage,
- den Straßenausbaubeitrag für die Erneuerung und Verbesserung einer einzelnen, bestimmten Straßenanlage
- und die neuen wiederkehrenden Beiträge für die Aufwandsdeckung bei der Erneuerung und Verbesserung von Straßen in gemeindlicher Baulast als Alternative zu oder neben dem Straßenausbaubeitrag.

Auf der Grundlage eines neuen Satzungsmusters des BayGT mit Stand vom 23.11.2016, in dem die aktuellen KAG-Änderungen eingearbeitet und präzisiert worden sind, gilt es deshalb zu entscheiden, ob die einmaligen Straßenausbaubeiträge eingeführt werden sollen oder die alternative Möglichkeit der Einführung wiederkehrender Beiträge. Zudem ist festzulegen, zu welchem Zeitpunkt die Beitragssatzung in Kraft treten soll und wie mit bereits abgeschlossenen Maßnahmen umgegangen werden soll.

Rechtsanwalt Hacker stellt nochmals die vorliegende und zwingend anzuwendende Rechtslage in den Vordergrund, die bei den Diskussionen in der Öffentlichkeit gerne außer Acht gelassen wird. Er erläutert die Grundsätze der kommunalen Haushaltswirtschaft und die Reihenfolge der Einnahmeschaffung nach der Gemeindeordnung. Demnach sind vorrangig besondere Entgelte für erbrachte Leistungen, wie Beiträge (z.B. Erschließungsbeiträge, Straßenausbaubeiträge) und Gebühren zu erheben und die Ein-

nahmebeschaffung in diesem Bereich vollständig auszuschöpfen. Erst dann können subsidiäre (nachrangige) Deckungsmittel wie Steuern und Kredite für die Deckung der Ausgaben in Anspruch genommen werden.

Der Erlass einer Satzung zur Finanzierung der Straßenausbaukosten sei deshalb „alternativlos“.

Wenn diese zwingenden gesetzlichen Vorgaben auf kommunaler Ebene durch Erlass einer entsprechenden Satzung nicht umgesetzt würden, könnten sogar strafrechtliche Vorwürfe gegenüber Bürgermeister und Gemeinderat im Raum stehen.

Auch die Bewilligung staatlicher Beihilfen oder Zuwendungen ist davon abhängig.

Für die Beitragspflichtigen seien jedoch Billigkeitsmaßnahmen möglich. Neben den bisherigen Möglichkeiten sei neu, dass Betroffene ihre Beitragsschuld mittlerweile auch durch sog. Verrentung auf bis zu zehn Jahre verteilen können. Dies müsste in der Satzung aufgenommen werden und zwar dahingehend, ob diese Möglichkeit generell oder nur im Einzelfall gegeben sein soll.

Neben der bisherigen Regelung mit einmaligen Straßenausbaubeiträgen wurde nunmehr vom Gesetzgeber die Möglichkeit der Erhebung wiederkehrender Beiträge geschaffen. Bei den einmaligen Straßenausbaubeiträgen wird eine einzelne, konkrete Verkehrsanlage auf die direkt anliegenden Grundstückseigentümer umgelegt.

Bei den wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen werden größere Abrechnungseinheiten gebildet und die Kosten auf sehr viele Grundstückseigentümer umgelegt. Es wird eine größere Solidargemeinschaft gebildet, an der sich allerdings auch Eigentümer von Grundstücken beteiligen müssen, wo aktuell keine Straßenausbaumaßnahmen stattfinden.

Die wiederkehrenden Beiträge setzen die Einführung eines sog. Straßenmanagements voraus, das erhebliche Kosten und personellen Aufwand verursacht. Sämtliche Straßen in der gemeindlichen Baulast müssen dazu erfasst und geprüft werden. Danach sind Abrechnungsgebiete zu bilden. Die ordnungsgemäße Bildung dieser Abrechnungsgebiete ist schwierig, denn politische oder historische Zuordnungen und Gegebenheiten spielen hier keine Rolle. Es sind die tatsächlichen Gegebenheiten zu beachten (zusammenhängende Bebauung, Außenbereich, unterschiedliche Nutzung nach der BauNVO, Topographie, trennende Elemente wie z.B. Flüsse, Bahnanlagen u.ä.).

Rechtsanwalt Hacker verdeutlicht anhand von Luftbildern, dass allein im Bereich Speichersdorf/Kirchenlaibach mehrere Abrechnungsgebiete zu bilden sind. Jedes einzelne Abrechnungsgebiet wird dann einen individuellen wiederkehrenden Beitrag – je nach Kostenaufwand – haben. Dies führt sicher nicht dazu, dass die Bürgerinnen und Bürger diese Alternative als gerechter empfinden.

Die rechtsfehlerfreie Umsetzung von wiederkehrenden Beiträgen ist schwierig und in Bayern absolutes Neuland, da noch keinerlei Erfahrungswerte vorhanden sind. Die Einführung in Bayern orientierte sich am Bundesland Rheinland-Pfalz. Dort zeigt sich allerdings auch, dass dieses Mo-

dell mindestens ebenso streitanfällig ist wie jede andere Beitragsveranlagung auch.

Er betont abschließend, dass es nicht möglich ist, das System einheitlich einzuführen und eine große Abrechnungseinheit über das gesamte Gemeindegebiet zu bilden. Es spricht zudem einiges dafür, dass möglicherweise in manchen Ortsteilen (z.B. Roslas) eine Anwendung der wiederkehrenden Beitragsalternative nicht möglich sei. Diese Ortsteile würden dann keine wiederkehrenden Beiträge zahlen, sondern sie müssten bei einem Straßenausbau mit einmaligen Beiträgen herangezogen werden.

In den anschließenden Wortbeiträgen aus den Reihen des Gemeinderats wird die Meinung dargelegt, dass nach den sehr detaillierten Ausführungen und Informationen von Herrn Rechtsanwalt Hacker soweit wie gar nichts mehr gefunden werden könne, was für die Einführung wiederkehrender Beiträge sprechen würde.

Bürgermeister Porsch betont ebenfalls, dass man nach intensiver Abwägung zu dem Schluss kommen müsse, die einmaligen Straßenausbaubeiträge einzuführen. Die wiederkehrende Beitragsalternative bedeute einen erheblichen Einführungs- und Umsetzungsaufwand. Auch die Rechtssicherheit ist dort momentan nicht gegeben.

Zu Anfragen bezüglich des Straßenausbaus in Zusammenhang mit Kanalarbeiten und der Möglichkeit von Deckenkosmetik führt Bürgermeister Porsch aus, dass die Gemeinde die Möglichkeit habe, im Rahmen des Straßenunterhalts bei sanierungsbedürftigen Straßen zum Beispiel nur die Deckschicht zu erneuern. Dabei fallen für die Anlieger keine Beiträge an. Das sei aber natürlich nicht immer möglich.

Sollte eine Straße jedoch keinen tragfähigen Straßenaufbau haben, muss umfassend saniert werden. In Zusammenhang mit Kanalarbeiten verringert sich der Straßenausbaubeitrag, da die Kosten der Straßenwiederherstellung im Kanalgrabenbereich und Wasserleitungsgrabenbereich nicht den Straßenausbaubeitragskosten zuzurechnen sind.

Des Weiteren bestehe die Möglichkeit, den Anteil der Kommune an Straßensanierungen oder –erneuerungen in der Straßenausbaubeitragsatzung anzuheben. Die Gemeinde werde an die obere Grenze des rechtlich Möglichen gehen, um die Bürger zu entlasten. Die Höhe des gemeindlichen Eigenanteils richtet sich nach der Art und Erschließungsfunktion der Straße. Bei der Fahrbahn von Hauptverkehrsstraßen kann der gemeindliche Kostenanteil bis zu 80 % sein.

2. Bürgermeister Heier regt an, verschiedene Beispielabrechnungen anderer Kommunen einzuholen. Rechtsanwalt Hacker antwortet, dass man Beitragsvergleiche insofern nicht anstellen kann. Jede Abrechnungseinheit ist individuell und der anzurechnende Beitragsaufwand verschieden (z.B. durch ein anderes Baukostenniveau).

Wo die einmaligen Beiträge angewandt werden, achten die Anwohner darauf, dass der Ausbau möglichst kostengünstig erfolgt, da die Kosten direkt auf die Anlieger umgelegt werden.

Bei den wiederkehrenden Beiträgen ist oft der Wunsch nach einem aufwändigen und teuren Ausbau vorhanden, da die Kosten nicht individuell

auf die Anlieger der Verkehrsanlage, sondern auf alle Grundstückseigentümer im gesamten Abrechnungsgebiet umgelegt werden.

Bgm. Porsch meint ebenfalls, dass auf der Grundlage einer Straßenausbaubeitragssatzung mit einmaligen Beiträgen nur das gemacht werde, was dringend notwendig ist. Auch werde geprüft, ob ein Deckenbau ausreiche, wo entsprechender Unterbau vorhanden ist, um die Kosten moderat zu halten.

GR Dierl sagt, dass es vor allen Dingen zunächst wichtig sei, den Bürgern die Angst zu nehmen, dass nun eine Welle an Straßensanierungen stattfinden wird.

GR Porsch Chr. regt an, sich mit Bürgerinnen und Bürgern aus Gemeinden zu unterhalten, die bereits eine Straßenausbausatzung haben, wie z.B. in Vorbach.

GR Kirchberger meint, bevor man theoretisch über diesbezügliche Maßnahmen nachdenke, sollte man auf die Maßnahmen der Vergangenheit zurückblicken, die unter diese Voraussetzungen gefallen sind, um festzustellen, von welchem Umfang gesprochen wird.

Bürgermeister Porsch dankt Herrn Rechtsanwalt Hacker für seine Ausführungen und verabschiedet ihn aus der Sitzung. Die Präsentationsvorlage mit detaillierter Ausführung ist Bestandteil der Niederschrift und liegt dieser bei.

Ergebnis:

Die Verwaltung wird anhand der Mustersatzung des Bayer. Gemeindetags einen Satzungsentwurf erarbeiten und diesen dem Gremium in einer der nächsten Sitzungen vorlegen.

2	<b>Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19.12.2016</b>
	<p><b>Beschluss:</b> Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19.12.2016 wird genehmigt.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmung:        19 : 0</p>
3	<b>Bekanntgabe von Terminen</b>
	<p>Sitzungstermine 1. Halbjahr 2017</p> <p><i>Gemeinderat</i> 16.01., 30.01. 20.02., 13.03., 03.04., 24.04., 22.05., 19.06., 10.07., 31.07. jeweils Montag, 19.00 Uhr</p>

	<p><i>Bauausschuss</i>  Montag, 06.03., 18.00 Uhr  Montag, 10.04., 19.00 Uhr  Montag, 29.05., 19.00 Uhr  Montag, 03.07., 19.00 Uhr</p> <p><i>Finanzausschuss</i>  Montag, 20.03., 19.00 Uhr  Dienstag, 21.03., 19.00 Uhr</p>
<b>4</b>	<b>Bekanntgaben</b>
<b>5</b>	<b>Sonstiges</b>
<b>5.1</b>	<b>Betrugsmasche mit Werbeanzeigen für angeblich neue Gemeindebroschüre</b>
	<p><u>GRM Dierl</u> bringt vor, dass derzeit Firmen im Gemeindebereich kontaktiert werden durch eine PrintMediengestaltungs-Firma, die im Namen der Gemeinde die Bürgerinformationsbroschüre angeblich neu überarbeitet und auflegt.</p> <p>Auf seine weitere Nachfrage wurde ihm sogar ein Abzug seines Inserats aus der gemeindlichen Broschüre der Gemeinde Speichersdorf übermittelt mit Kostenangabe im dreistelligen Bereich, der allerdings nach Entnahme aus dem „Kleingedruckten“ viermal im Jahr zu entrichten wäre.</p> <p>Er möchte auf diese dreiste Anzeigenmasche besonders hinweisen, so dass auf diesbezügliche betrügerische Unternehmen nicht hereingefallen werde.</p> <p>Bürgermeister Porsch betont dazu, dass seitens der Gemeinde keine Broschüre derzeit in Auftrag gegeben sei bzw. die aktuelle Broschüre erst vor kurzem aufgelegt wurde.</p>
<b>5.2</b>	<b>Beschädigung der Skulptur "Photosymbiose" des "energy-in-art"-Projekts bei Wirbenz</b>
	<p><u>OS Graf</u> weist darauf hin, dass die o.g. Skulptur bei Wirbenz beschädigt ist.</p> <p><u>Bgm. Porsch</u> wird die dafür zuständige Stelle beim Landratsamt dazu benachrichtigen.</p>

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

---

Porsch  
1. Bürgermeister

---

Maria Kaußler  
Schriftführerin